

Befreiung von der Eigenanteilsspflicht bei der Schülerbeförderung ab dem 3. Kind

Wichtige Hinweise zum Antrag

- Die vollständig ausgefüllten Anträge gemäß den Seiten 1 und 2 müssen unter Beifügung der entsprechenden Nachweise (siehe unten) bis spätestens **zum 31.10. des Jahres**, in dem das Schuljahr endet, **über die Schule** bei der Landkreisverwaltung eingereicht werden, vorrangig via Email an oepnv@lkbh.de
- Eigenanteile sind nur für **höchstens 2 Kinder** einer Familie zu tragen und zwar für die beiden Kinder **mit dem höchsten Eigenanteil**.
- Für **jedes** zu befreiende Kind ist Seite 2 gesondert auszufüllen.
- Bei Grundschulern Klasse 1-4 **entfällt die Mindestentfernung**, dafür ist ein Eigenanteil des jeweiligen Abo-Preises abzüglich eines Landkreiszuschusses von 15,00 Euro monatlich zu leisten. Gegenwärtig (Stand 01.09.2024) beträgt der Eigenanteil also 15,42 Euro. Folglich kann auch zukünftig bei Grundschulern die „Drittkindregelung“ zur Geltung kommen.
- Bei Schülern der weiterführenden Schulen ab Klasse 5 ff. bleibt die **Voraussetzung der Mindestentfernung von 3 km** bestehen. Dies ist weiterhin durch das betreffende Schulsekretariat entsprechend zu überprüfen.
- Kind 1 und 2 **müssen Regel-/Vollzeitschüler** sein (d.h. Azubi, FSJ, Studenten u.a. sind i.d.R. ausgeschlossen).
- Erstattungsfähig sind ausschließlich die Monate, bei denen **die vollständigen Nachweise aller Schüler** erbracht sind. Maßgeblich ist, dass aus den Nachweisen sowohl die **persönliche Zuordnung zum Schüler** (Ziffer 1-3 ff) als auch der **jeweilige Gültigkeitszeitraum** des Abos/Monatsfahrkartens vollständig ersichtlich wird.

Die Nachweise bestehen aus folgenden Bestandteilen:

1. Schulbescheinigungen Kind 1 und 2
2. Nachweise der vollständigen Eigenanteilsspflicht, diese können sein:
 - Fahrpreisauskunft der VAG
 - Bescheinigung der VAG zur Vorlage beim Finanzamt oder ähnliches